

Vortrag an den Ministerrat

Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag, Ratifikation

Österreich ist 1987 dem Antarktis-Vertrag (BGBl. Nr. 39/1988 idF BGBl. III Nr. 6/2020) beigetreten und hat das in dessen Rahmen ausgearbeitete Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag am 4. Oktober 1991 unterzeichnet (vgl. Pkt. 9 des Beschl.Prot. Nr. 24 vom 18. Juni 1991). Das Umweltschutzprotokoll ergänzt den Antarktis-Vertrag und verpflichtet die Vertragsparteien zum umfassenden Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme.

Österreich unterstützte das Zustandekommen des Umweltschutzprotokolls. Dabei war die Position Österreichs insbesondere durch das Anliegen bestimmt, mit der Konstituierung eines die gesamte Antarktis umfassenden Naturreservats eine dauerhafte Grundlage für das Verbot des Abbaus der antarktischen mineralischen Ressourcen (Art. 7 Protokoll) zu schaffen.

Die Ratifikation des Umweltschutzprotokolls wird auch Erleichterungen und eine verbesserte Beteiligung von österreichischen Forscherinnen und Forschern in dem aufgrund Art. 11 des Protokolls eingerichteten Ausschuss für Umweltschutz zur Folge haben.

Das Umweltschutzprotokoll trat am 4. Jänner 1998 in Kraft und wurde bisher von 41 Staaten, darunter 14 EU-Mitgliedstaaten, ratifiziert. Integraler Bestandteil des Umweltschutzprotokolls sind ein Anhang über Schiedsverfahren und fünf bislang in Kraft getretene Anlagen. Anlage I regelt Umweltverträglichkeitsprüfungen, Anlage II den Schutz der antarktischen Fauna und Flora, Anlage III die Abfallbeseitigung, Anlage IV Meeresverschmutzung im Gebiet des Antarktis-Vertrags und Anlage V Schutzgebiete. Die Anlage VI zu Haftungsfragen ist noch nicht in Kraft getreten und soll daher von Österreich auch nicht ratifiziert werden.

Für die innerstaatliche Umsetzung des Protokolls wird ein eigenes Bundesgesetz erforderlich sein, das unter anderem die im Protokoll vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung regeln wird und eventuell notwendige straf- und verwaltungsstrafrechtliche Anpassungen enthalten könnte. Da in näherer Zukunft keine von Österreich durchgeführten Tätigkeiten in der Antarktis geplant sind, wird das österreichische Umsetzungsgesetz nicht mit der Ratifikation des Protokolls, sondern erst bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden.

Die Umsetzung des Umweltschutzprotokolls wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es doch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den den zuständigen Ressorts zur Verfügung stehenden Mitteln bedeckt.

Das Umweltschutzprotokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Umweltschutzprotokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass das Umweltschutzprotokoll durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Umweltschutzprotokoll Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Umweltschutzprotokoll ist in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische englische und französische Sprachfassung sowie die Übersetzung ins Deutsche zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Umweltschutzprotokolls samt Anhang und Anlagen I bis V in englischer und französischer Sprache, die Übersetzung ins Deutsche, die beabsichtigte Erklärung gemäß Art. 19 Abs. 1 des Umweltschutzprotokolls, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle,

1. das Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag samt Anhang und Anlagen I bis V, die Übersetzung ins Deutsche, die Erklärung gemäß Art. 19 Abs. 1 des Umweltschutzprotokolls und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. das Umweltschutzprotokoll samt Anhang und Anlagen I bis V unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche, der Erklärung gemäß Art. 19 Abs. 1 des Umweltschutzprotokolls und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,
3. dem Nationalrat vorschlagen, anlässlich der Genehmigung des Umweltschutzprotokolls samt Anhang und Anlagen I bis V zu beschließen, dass dieses gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Umweltschutzprotokoll samt Anhang und Anlagen I bis V zu ratifizieren und dabei die Erklärung gemäß Art. 19 Abs. 1 des Umweltschutzprotokolls abzugeben.

23. April 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister